



## GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENÜTZUNG DES GEMEINDEARCHIVS ROTT A. INN

Die Gemeinde Rott a. Inn erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) – BayRS 2024-1-I – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) – folgende Gebührensatzung für die Benützung des Gemeindearchivs Rott a. Inn.

### § 1

#### Benützungsgebühren und Auslagen

- (1) Für die private, familiengeschichtliche und gewerbliche Inanspruchnahme des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren 10 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand des Archivleiters.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben (siehe Anlage 1).
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen (z. B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernsprechgebühren) erhoben. Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

### § 2

#### Gebührenfreie Benützung

- (1) Die Benützung des Gemeindearchivs zu amtlichen, nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel kostenfrei.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben (siehe Anlage 1). Auslagen der Gemeinde sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

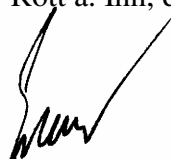
§ 3  
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.
- (2) Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

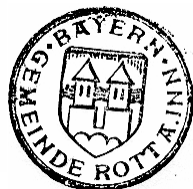
§ 4  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung (17.03.2009) in Kraft.

Rott a. Inn, den 06.03.2009



Schaber  
1. Bürgermeister



**Anlage 1**

<b>Gebührenpflichtige Leistungen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
(1) Kopie DIN A 4	0,50
Kopie DIN A 4 (doppelseitig)	0,70
Kopie DIN A 3	1,00
(2) Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung	5,00
(3) Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut -je angefangene halbe Stunde	10,00
(4) Familiengeschichtliche Auskünfte -je angefangene halbe Stunde	10,00
(5) Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten -je Seite	2,50
(6) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind -je angefangene halbe Stunde	10,00